AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS

Landkreis Lichtenfels

Nummer 1

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Freitag, 31. Januar 2020

Telefon:	Telefax:	Internet:	E-Mail:
09571/18-0 Vermittlung	09571/18-300	www.landkreis-lichtenfels.de	info@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung einer Kreissparkassenfiliale zum Cafe mit Anbringung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1271/86 Gemarkung Lichtenfels, Theodor-Heuss-Straße 32, 96215 Lichtenfels durch den Bauherrn Herrn George Ciobanu, Dr.-Gustav-Roßbach-Straße 1, 96215 Lichtenfels;
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 1

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Errichtung von 12 Appartements zur Intensivpflege, Flur-Nr. 646, Gemarkung Bad Staffelstein, Am Kurpark 4, 96231 Bad Staffelstein, durch den Bauherrn Axino Verwaltungs KG, Am Reichswald 2, 90530 Wendelstein;
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 2

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Staffelstein vom 05.10.1955 zur Neufestsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes am Main im Bereich Reundorf auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels 2

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung einer Kreissparkassenfiliale zum Cafe mit Anbringung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1271/86 Gemarkung Lichtenfels, Theodor-Heuss-Straße 32, 96215 Lichtenfels durch den Bauherrn Herrn George Ciobanu, Dr.-Gustav-Roßbach-Straße 1, 96215 Lichtenfels;
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 02.01.2020, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2019-0932, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung.

Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO, die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 02.01.2020
Landratsamt

Wutz
Abteilungsleiter

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung von 12 Appartements zur Intensivpflege, Flur-Nr. 646, Gemarkung Bad Staffelstein, Am Kurpark 4, 96231 Bad Staffelstein, durch den Bauherrn Axino Verwaltungs KG, Am Reichswald 2, 90530 Wendelstein; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 15.01.2020, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2019-0739, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bad Staffelstein – Kurbereich“ erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO, die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 15.01.2020
Landratsamt

Wutz
Abteilungsleiter

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Staffelstein vom 05.10.1955 zur Neufestsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes am Main im Bereich Reundorf auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels

vom 27.01.2020

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines

Die Grenzen des mit Beschluss vom 05. Oktober 1955 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains werden auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels im Bereich Reundorf geändert.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Änderung betrifft den hinter dem Hochwasserdamm des Mains liegenden Ortsteil Reundorf der Stadt Lichtenfels.

(2) Die in dem Lageplan Anlage 1 im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnete Fläche wird aus dem Geltungsbereich der Überschwemmungsgebietsverordnung herausgenommen.

(3) Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind im Lageplan Anlage 2 im Maßstab 1:5.000 dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf und somit die Einbeziehung eines Grundstückes bzw. Grundstücksteiles in den Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes ist jeweils der Eintrag in diesem Lageplan mit der Außenkante der Begrenzungslinie ausgehend vom Gewässer.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, 27.01.2020
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian M e i ß n e r
Landrat

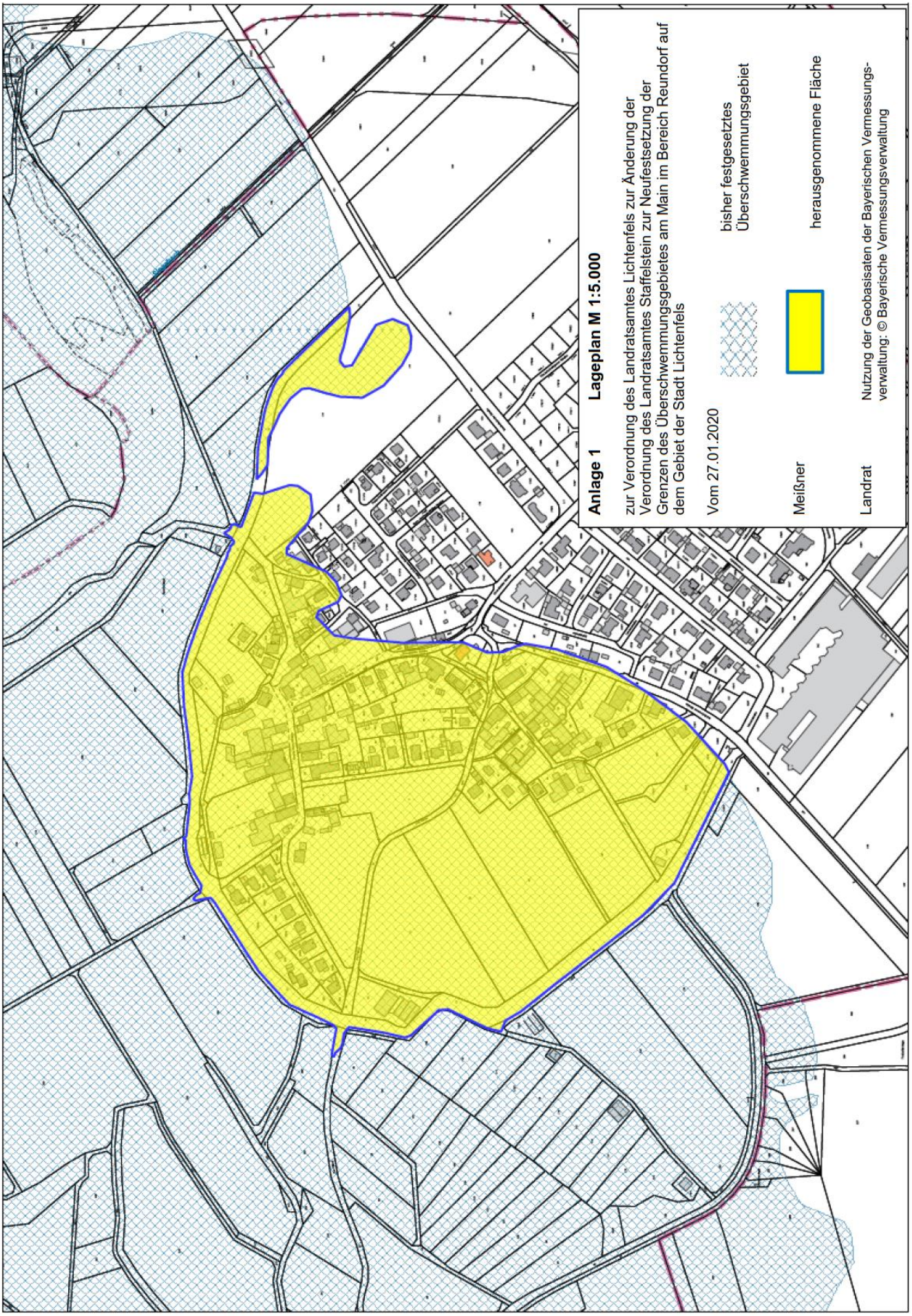
Anlage 1
Lageplan M 1:5.000
zur Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Staffelstein zur Neufestsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes am Main im Bereich Reundorf auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels
Vom 27.01.2020
bisher festgesetztes Überschwemmungsgebiet
Meißner
herausgenommene Fläche
Landrat
Nutzung der Geobasisaten der Bayerischen Vermessungs-verwaltung: © Bayerische Vermessungsverwaltung

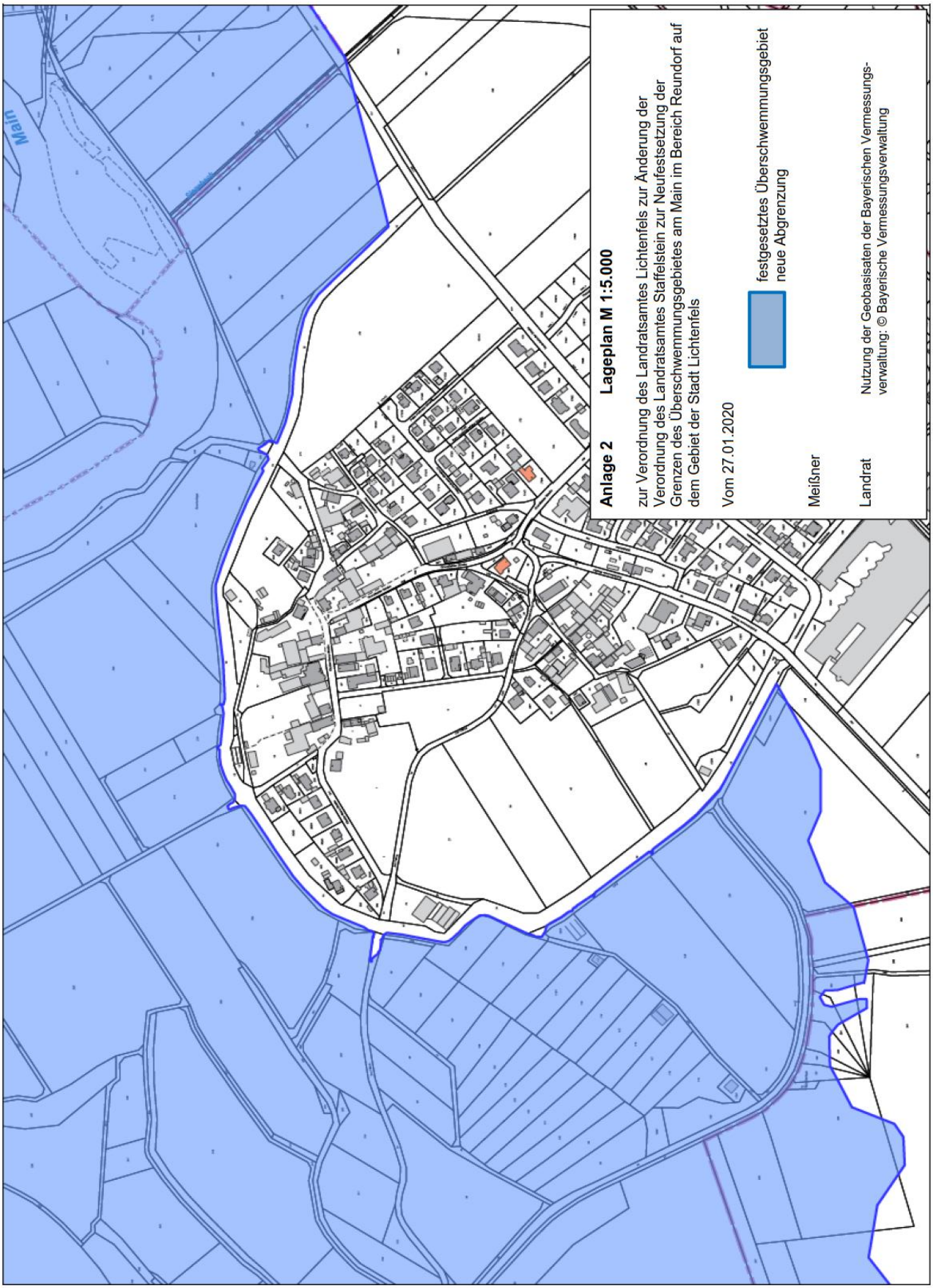
Main
Anlage 2
Lageplan M 1:5.000
zur Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Staffelstein zur Neufestsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes am Main im Bereich Reundorf auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels
Vom 27.01.2020
festgesetztes Überschwemmungsgebiet
neue Abgrenzung
Meißner
Landrat
Nutzung der Geobasisaten der Bayerischen Vermessungs-verwaltung: © Bayerische Vermessungsverwaltung